



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

48. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 10. August 1995

Nummer 60

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2060	12. 7. 1995	RdErl. d. Innenministeriums Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Ordnungsbehördengesetzes	1173
203207	3. 7. 1995	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Zuständigkeiten nach dem Landesumzugskostengesetz im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft	1160
302 304	5. 7. 1995	RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales Gleichstellungsbeauftragte bei den Gerichten der Arbeits- und der Sozialgerichtsbarkeit	1160
7861	29. 6. 1995	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen zur umweltfreundlichen Produktion in der Landwirtschaft und im Gartenbau	1161
7861	30. 6. 1995	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung der Anlage von Uferrandstreifen	1171
814	30. 6. 1995	RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Investitionen für Berufsbildungszentren sowie Berufsbildungseinrichtungen besonderer Personengruppen des Arbeitsmarktes	1173

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite	
Ministerpräsident 30. 6. 1995	Bek. – Ungültigkeit eines Ausweises für Mitglieder des Konsularkorps	1174

203207

I.

**Zuständigkeiten
nach dem Landesumzugskostengesetz
im Geschäftsbereich des Ministeriums
für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft**

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft v. 3. 7. 1995 –
I A 1 – 13.1

Mein RdErl. v. 2. 3. 1994 (SMBL.NW. 203207) wird wie folgt geändert:

1. In Ziffer 1.3 werden das Komma und die Worte „, das Nordrhein-Westfälische Landgestüt“ gestrichen.
2. Ziffer 1.42 erhält folgende Fassung:
„1.42 für die Beamten und Beamten der ihnen nachgeordneten Dienststellen meines Geschäftsbereichs.“

– MBL. NW. 1995 S. 1160.

302

304

**Gleichstellungsbeauftragte
bei den Gerichten der Arbeits- und der
Sozialgerichtsbarkeit**

RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit
und Soziales v. 5. 7. 1995 – I B 2 – 2019.A/S

Zur weiteren Verbesserung der beruflichen Situation von Frauen und der besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie für alle Beschäftigten im öffentlichen Dienst des Landes ist im Einvernehmen aller Ressorts eine Neufassung des Frauenförderungskonzeptes mit RdErl. d. Ministeriums für die Gleichstellung von Frau und Mann v. 9. 11. 1993 – SMBL. NW. 2103 – bekanntgegeben worden.

Im Interesse einer effizienten Umsetzung dieses Frauenförderungskonzeptes werden die folgenden Regelungen für die Gerichte der Arbeits- und der Sozialgerichtsbarkeit zu Bestellung, Status, Aufgaben und Befugnissen der Gleichstellungsbeauftragten getroffen:

- 1 Bestellung und Status
 - 1.1 Eine Gleichstellungsbeauftragte ist zu bestellen
 - 1.1.1 bei jedem Landesarbeitsgericht zugleich für die Gerichte des jeweiligen Bezirks
 - 1.1.2 bei jedem Gericht der Sozialgerichtsbarkeit
 - 1.2 Die Gleichstellungsbeauftragte und ihre Vertreterin werden durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Landesarbeitsgerichts, im übrigen durch die Leitung ihres Gerichts bestellt und abberufen. Vor Bestellung und Abberufung der Gleichstellungsbeauftragten ist der oder dem unmittelbaren Dienstvorgesetzten zu berichten.
 - 1.3 Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt ihre Aufgabe als Angehörige der Verwaltung des Gerichts wahr. Sie ist als Teil der personalverwaltenden Stelle Beauftragte im Sinne von § 102 Abs. 3 Satz 2 LBG; diese Regelung gilt für Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter sowie Auszubildende entsprechend.
 - 1.4 Die Gleichstellungsbeauftragte hat unmittelbares Vortragsrecht bei der Leitung ihres Gerichts.
 - 1.5 In der Arbeitsgerichtsbarkeit gehören zu dem Gericht im Sinne der Nr. 1.3, 1.4, 2.1, 2.2 und 3.2.1 alle Gerichte des Bezirks, für den die Gleichstellungsbeauftragte bestellt worden ist.
 - 1.6 Durch angemessene Berücksichtigung bei der Geschäftsverteilung wird von der jeweiligen Gerichtsleitung gewährleistet, daß die Gleichstellungsbeauf-

tragte die ihr gestellten Aufgaben sachgerecht erfüllen kann.

2 Aufgaben

2.1 Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt dabei mit, daß die im öffentlichen Dienst des Landes geltenden Grundsätze zur Frauenförderung – insbesondere die des Frauenförderungsgesetzes und des Frauenförderungskonzeptes – in ihrem Gericht beachtet werden.

2.2 Sie ist Ansprechpartnerin für die Beschäftigten ihres Gerichts in allen Fragen der Gleichstellung von Frau und Mann.

2.3.1 Die Gleichstellungsbeauftragten treffen sich zu regelmäßigen Dienstbesprechungen, die insbesondere dem Erfahrungsaustausch dienen sollen.

Die bei dem Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen bestellte Gleichstellungsbeauftragte und die Gleichstellungsbeauftragten bei den Landesarbeitsgerichten nehmen an den von der Gleichstellungsbeauftragten bei dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales durchgeföhrten Dienstbesprechung teil.

Die Gleichstellungsbeauftragte bei dem Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen führt mindestens einmal jährlich Dienstbesprechungen mit den Gleichstellungsbeauftragten ihres nachgeordneten Bereichs durch.

2.3.2 Die Protokolle der Dienstbesprechungen sind der Gleichstellungsbeauftragten beim Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales zu übersenden.

3 Befugnisse

3.1 Die Gleichstellungsbeauftragte ist bei allen Maßnahmen zur Umsetzung des Frauenförderungskonzeptes sowie bei sonstigen Maßnahmen, die Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann haben oder haben können, zu beteiligen.

Die Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten bei Maßnahmen im Sinne des § 21 e GVG bleibt der Entscheidung des Präsidiums vorbehalten.

Bei Maßnahmen, die auf ihre Vorschläge und Anregungen hin vorbereitet werden, ist sie fortlaufend zu beteiligen.

3.2.1 Sie ist insbesondere zu beteiligen bei

- der Auswahl, Einstellung, Anstellung, Beförderung und Höhergruppierung, der Erprobung, der Abordnung und Versetzung der Beschäftigten, soweit die Ausübung der Befugnisse auf die Leitung ihres Gerichts übertragen ist,
- Umsetzungen,

- Berichten gemäß Abschnitt I Nr. 6, Abschnitt III B Nr. 3 meines RdErl. v. 19. 12. 1994 – SMBL. NW. 302 – bzw. Abschnitt I Nr. 2, Abschnitt III B Nr. 1 meines RdErl. v. 19. 12. 1994 – SMBL. NW. 304,

- Fragen der Arbeitszeit- und Arbeitsplatzgestaltung bei Teilzeitbeschäftigten,

- Fortbildungsmaßnahmen,

- Fragen des Erziehungsurlaubs und des Urlaubs aus familiären Gründen,

- Wiedereingliederungsmaßnahmen für beurlaubte Beschäftigte,

- organisatorische Maßnahmen der Dienststelle mit frauenspezifischen Belangen,

- der Erstellung des Berichts zum Frauenförderungskonzept,

- der Aufstellung eines Frauenförderplans.

3.2.2 Die Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten kann je nach Angelegenheit in der

- Bitte um Mitzeichnung,

- Einholung einer Stellungnahme,

- Unterrichtung zur Kenntnisnahme, unter Umständen mit der Anheimgabe, sich zu äußern,

- Teilnahme an Vorstellungen,

- Teilnahme an Dienstbesprechungen u. ä., soweit dabei Fragen der Gleichstellung von Frau und Mann berührt werden,
- bestehen.
- 3.2.3 Bei Personalmaßnahmen, bei denen ausschließlich Männer im Bewerberfeld vertreten sind, ist sie von der Entscheidung und ihrer Begründung zu unterrichten.
- 3.3 Die zuständigen Stellen erteilen der Gleichstellungsbeauftragten die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte und stellen ihr die zur Wahrnehmung der Obliegenheiten notwendigen Unterlagen – in Personalangelegenheiten auch die Personalakten – zur Verfügung. Bei personenbezogenen Angaben ist insbesondere § 29 DSG NW zu beachten.
- 3.4 Die Gleichstellungsbeauftragte ist so rechtzeitig – ggf. vor Einschaltung der Personalvertretung – zu beteiligen, daß ihre Anregungen, Vorschläge und/oder Bedenken berücksichtigt werden können.
Wird dem Vorbringen der Gleichstellungsbeauftragten nicht oder nur zum Teil gefolgt, ist diese unverzüglich zu unterrichten.

- MBL NW. 1995 S. 1160.

7861

**Richtlinien
über die Gewährung von Zuwendungen
für Investitionen zur umweltfreundlichen
Produktion in der Landwirtschaft
und im Gartenbau**

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung
und Landwirtschaft v. 29. 6. 1995 – II A 3 – 2114/21

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und den Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO Zuwendungen für Investitionen zur umweltfreundlichen Produktion, um eine umweltfreundliche Verwendung der in Viehhaltungsbetrieben anfallenden tierischen Exkreme zu ermöglichen. Darüber hinaus werden Maßnahmen gefördert, die im Bereich der Landwirtschaft und im Gartenbau die Ausbringungstechnik für Pflanzenschutzmittel und Düngemittel umweltschonend verbessern.

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

2.1 Gülleausbringungsgeräte

- 2.1.1 Zusatzgeräte zur umweltverträglichen Gülleverteilung, wie Gölledrill oder Schleppschauchverteiler.
- 2.1.2 Göllefässer, falls die vorhandenen Göllefässer mit den Zusatzgeräten (Nr. 2.1.1) nicht nachgerüstet werden können.

- 2.2 Aus- und Nachrüstung von Pflanzenschutzgeräten zur Vermeidung von Spritzbrühresten und zur Reinigung der Geräte.

2.3 Impulsgießwagen

3 Zuwendungsempfänger

- 3.1 Landwirtschaftliche Unternehmer im Sinne des § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG).
- 3.2 Körperschaften (mit Ausnahme von Gemeinden und Gemeindeverbänden), rechtsfähige Personenvereinigungen oder rechtsfähige Vermögensmassen, die

land- und forstwirtschaftliche Betriebe bewirtschaften und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen.

3.3 Kooperationen von Zuwendungsempfängern nach Nummer 3.1

Unter einer Kooperation ist die vertraglich geregelte Zusammenarbeit mehrerer Zuwendungsempfänger in beliebiger Rechtsform zu verstehen, wenn jeder von ihnen einen selbständigen landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaftet oder im Falle der Vollfusion mindestens 1 Jahr bewirtschaftet hat. Der Vertrag muß schriftlich geschlossen werden. Die Zusammenarbeit kann den gesamten Betrieb (Vollfusion), einen oder mehrere Betriebszweige (Teilfusion) oder Teilaufgaben umfassen. Eine Kooperation in der Rechtsform einer juristischen Person kann die ihren Mitgliedern zustehende Förderung mit deren Einverständnis zusammengefaßt beantragen.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Es dürfen nur Maßnahmen gefördert werden, die nicht Ersatzbeschaffungen sind.
- 4.2 Maßnahmen dürfen darüber hinaus nur gefördert werden, wenn
 - 4.2.1 landwirtschaftlich genutzte Flächen des Zuwendungsempfängers innerhalb eines vom Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft anerkannten Kooperationsgebietes Landwirtschaft/Wasserwirtschaft liegen,
 - 4.2.2 der Zuwendungsempfänger Mitglied der Kooperation Landwirtschaft/Wasserwirtschaft ist und für mindestens 5 weitere Jahre vom Zeitpunkt der Förderung an Mitglied bleibt,
 - 4.2.3 der Antrag auf Förderung innerhalb von 5 Jahren nach Anerkennung des Kooperationsgebietes gestellt wird.
- 4.3 Bei Zuwendungen für Maßnahmen nach Nummer 2.1 müssen im Betrieb die Voraussetzungen nach dem Schema zur Beurteilung von Tierhaltungsbetrieben mit Gülleanfall eingehalten werden.
- 4.4 Es werden nur Betriebe und Betriebsteile gefördert, soweit die daraus erzielten Einkünfte nach § 13 Abs. 1 EStG der Land- und Forstwirtschaft zugerechnet werden. Betriebszweige, die im Sinne der Steuergesetze als gewerbliche oder nicht gewerbliche Nebenbetriebe gelten, sind von der Förderung ausgeschlossen.
- 4.5 Erhält ein Zuwendungsempfänger seine Förderung ganz oder teilweise im Rahmen einer Kooperation (Nr. 3.3), muß diese für eine Dauer von mindestens 6 Jahren, gerechnet vom Zeitpunkt der Bewilligung an, vereinbart sein. Mitglieder der Kooperation können ihren Anteil am Kapital der Kooperation durch Geld- oder Sacheinlagen oder durch persönliche Arbeitsleistung einbringen. Jedes Mitglied muß darüber hinaus durch persönliche Arbeitsleistung an einer Bewirtschaftung der Kooperation mitwirken.
- 4.6 Zuwendungsempfänger nach Nummer 3.1 müssen nach ihrer beruflichen Vorbildung oder durch eine angemessene Berufserfahrung von mindestens 3 Jahren die Gewähr für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung bieten.
- 5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**
- 5.1 Zuwendungsart:
Projektförderung
- 5.2 Finanzierungsart:
Anteilfinanzierung; Förderungsrahmen 20 bis 35 v.H.
Bagatellgrenze: 1.000 DM, für Maßnahmen nach Nummer 2.2 jedoch 350 DM
- 5.3 Form der Zuwendung:
Zuschuß

- 5.4 Bemessungsgrundlage sind die Ausgaben für die zuwendungsfähigen Projekte. Unbare Eigenleistungen, Skonti, Rabatte, Kreditbeschaffungskosten und die Mehrwertsteuer gehören nicht zur Bemessungsgrundlage.

- 5.4.1 Die Maßnahmen nach Nummern 2.1 bis 2.3 werden wie folgt gefördert:

Zuwendungsfähiger				
Für Maßnahmen nach Nr.	Mindestbetrag	Höchstbetrag	Förder-	Höchstbe-
a)	DM b)	DM c)	satz d)	trag der Zuwendung e)
2.1.1	4 000	20 000	35	7 000
2.1.2	4 000	20 000	20	4 000
2.2	1 000	10 000	35	3 500
2.3	5 000	25 000	20	5 000

Bei der Berechnung des jeweiligen Höchstbetrages sind alle vorherigen Bewilligungen nach diesen Richtlinien und den Richtlinien gemäß Runderlaß vom 22. 5. 1990 (SMBI. NW. 7861) zu berücksichtigen und anzurechnen.

Für Maßnahmen nach Nummern 2.1.1 und 2.1.2 beträgt der in Spalte c) genannte zuwendungsfähige Höchstbetrag zusammen 30 000 DM.

- 5.4.2 Bei Vorliegen einer Kooperation (Nr. 3.3) können die unter Nummer 5.4.1 in Spalte e) genannten Beträge mit der Zahl der Mitgliedsbetriebe multipliziert werden, wobei die in Spalte c) genannten Beträge jedoch maximal vervierfacht werden dürfen. Eine Multiplikation ist bei Kooperation nur zulässig, wenn die Kooperation Betriebe oder Betriebsteile betrifft, die vor der Antragstellung von dem jeweiligen Mitglied der

Kooperation mindestens 1 Jahr als selbständiger Betrieb bewirtschaftet worden sind.

6 Verfahren

- 6.1 Der Antrag ist nach dem Muster der Anlage 1 beim Geschäftsführer der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragten im Kreise einzureichen. Anlage 1

6.2 Bewilligungsverfahren

- 6.2.1 Bewilligungsbehörde ist der Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter.

- 6.2.2 Der Zuwendungsbescheid ist nach dem Muster der Anlage 2 zu erteilen. Anlage 2

6.3 Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage des Verwendungsnachweises.

6.4 Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis und der Zwischennachweis sind nach dem Muster der Anlage 3 zu erstellen. Anlage 3

6.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen sind.

7 Inkrafttreten

Dieser RdErl. tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Der RdErl. v. 22. 5. 1990 (SMBI. NW. 7861) tritt außer Kraft.

Anlage 1

An den
Direktor der
Landwirtschaftskammer

.....
als Landesbeauftragter

Betr.: Investitionen zur umweltfreundlichen
Produktion in der Landwirtschaft
und im Gartenbau

über den Geschäftsführer der Kreisstelle
.....
als Landesbeauftragter im Kreise

Bezug: Runderlaß des Ministeriums für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft
v. 29. 6. 1995

Antag auf Gewährung einer Zuwendung**1 Antragsteller**

Name, Bezeichnung:		
Ausbildung:		
Anschrift:	Straße/PLZ/Ort	
Gemeindekennziffer:		
Bankverbindung:	Konto-Nr.	Bankleitzahl
	Bezeichnung des Kreditinstituts	

1.1 Ich bin/Wir sind Mitglied in der Kooperation (Landwirtschaft/Wasserwirtschaft)
Der Nachweis über die Mitgliedschaft ist beigelegt.

1.2 Ich bin/Wir sind landw. Unternehmer im Sinne des § 1 Abs. 4 des Gesetzes über die Alterssicherung
der Landwirte.

1.3 Der zur Förderung anstehende Betrieb oder Betriebsteil wird nach § 13 Abs. 1 Einkommen-
steuergesetz (EStG) der Land- und Forstwirtschaft zugerechnet.

1.4 Der land- und forstwirtschaftliche Betrieb wird von einer Körperschaft (ohne Gemeinden),
Personenvereinigung oder Vermögensmasse bewirtschaftet, die unmittelbar kirchliche, gemein-
nützige oder mildtätige Zwecke verfolgt.

2 Maßnahme

Bezeichnung:		
Durchführungszeitraum:	von	bis

3 Gesamtkosten

Lt. beiL. Kostenvoranschlag/ Kostengliederung/DM	
Beantragte Zuwendung/DM	

4 Finanzierungsplan

	Zeitpunkt der voraussichtlichen Fälligkeit (Kassenwirksamkeit)		
	19..... DM	19..... DM	19..... und folgende DM
1	2	3	4
4.1 Gesamtkosten (Nr. 3)			
4.2 Eigenanteil			
4.3 Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung)			
4.4 Beantragte/bewilligte öffentl. Förderung (ohne 4.5) durch			
4.5 Beantragte Zuwendung nach diesen Richtlinien (Rl.)			

5 Beantragte Förderung

Maßnahme	Zuschuß/DM	v.H. der Gesamtkosten
1	2	3
5.1 Gülleverteiler nach Nr. 2.1.1 der Rl.		
5.2 Güllefässer nach Nr. 2.1.2 der Rl.		
5.3 Nachrüstung von Pflanzenschutzgeräten nach Nr. 2.2 der Rl.		
5.4 Impulsgießwagen nach Nr. 2.3 der Rl.		
Summe:		

6 Erklärungen des/der Antragsteller(s)

- 6.1 Ich erkläre/wir erklären, daß
- 6.1.1 mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird; als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluß eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten,
- 6.1.3 für Maßnahmen nach Nr. 2.1 der RL die nach dem Schema zur Beurteilung von Tierhaltungsbetrieben mit Gülleanfall geforderten Kriterien eingehalten werden,
- 6.1.4 es sich bei den vorgesehenen Investitionen nicht um Ersatzbeschaffungen handelt,
- 6.1.5 die Angaben in diesem Antrag (einschl. Antragsunterlagen) vollständig und richtig sind und bekannt ist, daß alle Angaben dieses Antrages, von denen die Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch [Erstes Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität (1. WiKG) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht (Landessubventionsgesetz) vom 24. März 1977 (SGV. NW. 74)] sind,
- 6.1.6 mir/uns bekannt ist, daß die Erhebung vorstehender Angaben auf § 26 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (SGV. NW. 2010) beruht, die Kenntnis der erbetenen Angaben der Überprüfung der Voraussetzungen für eine Zuschußgewährung dient und daß eine Berücksichtigung nur möglich ist, wenn die Angaben in diesem Antragsvordruck enthalten sind,
- 6.1.7 im Falle einer Förderung im Rahmen einer Kooperation der Betrieb/Betriebsteil mindestens 1 Jahr von mir/uns als selbständiger Betrieb/Betriebsteil bewirtschaftet worden ist,
- 6.1.8 mir/uns bekannt ist, daß von der Bewilligungsbehörde weitere Unterlagen, die zur Beurteilung der Antragsberechtigung, der Antragsvoraussetzungen sowie zur Festsetzung der Höhe der Zuwendung erforderlich sind, angefordert werden können,
- 6.1.9 ich/wir damit einverstanden bin/sind, daß die zuständige Behörde die ihr vorliegenden Unterlagen des Betriebes zur Entscheidung über diesen Antrag beziehen kann,
- 6.1.10 ich/wir damit einverstanden bin/sind, daß die Einhaltung der eingegangenen Verpflichtungen sowie die Angaben im und zum Antrag auch an Ort und Stelle durch die zuständigen Prüfungsorgane kontrolliert werden können, daß ich/wir oder mein/inser Vertreter dem beauftragten Kontrollpersonal die Flurstücke und Wirtschaftsgebäude bezeichnen und es auf oder in diese begleiten, ihnen das Betretungsrecht, das Recht auf eine angemessene Verweildauer auf den Grundstücken und in den Betriebs- und Geschäftsräumen sowie Einsichtnahme in die für die Beurteilung der Zuwendungsvoraussetzungen notwendigen betriebswirtschaftlichen Unterlagen einräumen werde(n),
- 6.1.11 mir/uns bekannt ist, daß die Zuwendungen, insbesondere bei Nichteinhaltung der übernommenen Verpflichtungen sowie bei Verstößen gegen gesetzliche Bestimmungen, zurückgefordert werden können. Der Erstattungsanspruch ist mit seiner Entstehung fällig und von diesem Zeitpunkt an mit 3 v.H. über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen.
- 6.1.12 mir/uns bekannt ist, daß die Bewilligung der Zuwendung nach festgesetzten Prioritäten vorgenommen werden kann,
- 6.1.13 ich/wir damit einverstanden bin/sind, daß die Angaben zur Person und zur Sache zum Zwecke einer zügigen Bearbeitung des Antrages sowie zu statistischen Zwecken gespeichert werden können und ich/wir auf die Bedeutung und Wirkung des Einverständnisses sowie über dessen Widerrufbarkeit belehrt worden bin/sind,
- 6.1.14 ich/wir noch mindestens 5 Jahre ab dem Zeitpunkt der Förderung Mitglied der Kooperation Landwirtschaft/Wasserwirtschaft sein werde/n.

(Ort/Datum)

[Unterschrift des/der Antragsteller(s)]

7 Ergebnis der Prüfung durch die Bewilligungsbehörde

Die Angaben der/des Antragsteller(s) wurden überprüft, entgegenstehende Tatsachen wurden nicht bekannt.

Folgende entgegenstehende Tatsachen wurden bekannt:

(Ort/Datum)

(Unterschrift des Geschäftsführers der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter im Kreise)

Der Direktor
der Landwirtschaftskammer

.....
als Landesbeauftragter

....., den 19.....
(Ort/Datum)

Az.:

Fernsprecher:

(Anschrift des Zuwendungsempfängers)

Betr.: Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen für Investitionen zur umweltfreundlichen Produktion in der Landwirtschaft und im Gartenbau

Bezug: Runderlaß des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 29. 6. 1995

**Zuwendungsbescheid
(Projektförderung)**

Ihr Antrag vom

AnlG.: Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung - ANBest-P,
Vordruck Verwendungsnachweis

1 Bewilligung

Aufgrund Ihres vg. Antrags, der Bestandteil dieses Bescheides ist, und der mir vorliegenden Unterlagen bewillige ich Ihnen

für die Zeit

vom bis
(Bewilligungszeitraum)

eine Zuwendung bis zur Höhe von

(in Buchstaben: DM
Deutsche Markt)

2 Zur Durchführung folgender Maßnahmen

(Genaue Bezeichnung des Zuwendungszwecks nach Nr. 2 der Richtlinien)

.....
.....
Maschinen und technische Einrichtungen sind mindestens 5 Jahre ab dem Zeitpunkt der Lieferung für den geförderten Zweck zu nutzen.

3 Finanzierungsart und -höhe

Die Zuwendung wird in Form der Anteilfinanzierung

a) in Höhe von v.H.

zu zuwendungsfähigen Gesamtausgaben

b) in Höhe von v.H.

als Zuschuß gewährt.

a) in Höhe von DM

b) in Höhe von DM

4 Zuwendungsfähige Gesamtausgaben

Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben wurden wie folgt ermittelt:		
Maßnahmen	Gesamtausgabe (DM)	davon zuwendungsfähig (DM)

5 Bewilligungsrahmen

Von der Zuwendung entfallen auf

Ausgabeermächtigungen: DM

Verpflichtungsermächtigungen: DM

davon 19..... DM

19..... DM

19..... DM

6 Auszahlung

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Vorlage des vorgeschriebenen Verwendungsnachweises einschließlich der Originaleinzelbelege. Die Rechnungen müssen nach Nrn. 6.5 und 6.7 der ANBest-P u.a. enthalten: Bestell- bzw. Auftragsdatum, Liefer- und Leistungsdaten des Rechnungsausstellers, Anschrift des Zahlungsempfängers und Zahlungsbeweis.

7 Nebenbestimmungen

Die diesem Bescheid beigefügten ANBest-P mit Ausnahme der Nummer 3 sowie die von Ihnen im Antrag übernommenen Verpflichtungen und abgegebenen Erklärungen sind Bestandteil dieses Bescheides.

8 Rechtsbehelfbelehrung

.....
(Unterschrift)

....., den 19.....
 (Zuwendungsempfänger) (Ort/Datum)

An den
 Direktor der
 Landwirtschaftskammer

 als Landesbeauftragter
 über den Geschäftsführer der Kreisstelle

 als Landesbeauftragter im Kreise

Betr.: Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen für Investitionen zur umweltfreundlichen Produktion in der Landwirtschaft und im Gartenbau

Bezug: Runderlaß des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 29. 6. 1995

Verwendungs-/Zwischennachweis¹⁾

Durch Zuwendungsbescheid(e) des Direktors der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter

vom Az.:

wurden zur Finanzierung der o.a. Maßnahme insgesamt DM bewilligt.

Es wurden ausgezahlt insgesamt DM

I Sachbericht (entfällt beim Zwischennachweis)

(Kurze Darstellung der durchgeführten Maßnahme, u.a. Beginn, Maßnahmedauer, Abschluß, Erfolg und Auswirkung der Maßnahme, etwaige Abweichungen von den dem Zuwendungsbescheid zugrundeliegenden Planungen und vom Finanzierungsplan.)

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.

II Zahlenmäßiger Nachweis**1 Einnahmen**

Art	lt. Zuwendungsbescheid DM	lt. Abrechnung DM
Eigenanteil		
Leistungen Dritter (ohne öffentliche Förderung)		
Bewilligte öffentliche Förderung durch		
Zuwendung des Landes		
Insgesamt		

2 Ausgaben

Maßnahme (entsprechend der Gliederung im Antrag bzw. Bescheid)	Zuwendungsfähige Ausgaben lt. Zuwen- dungsbescheid DM	Ausgaben lt. Anlage ¹⁾ ₂₎) DM	geprüft und anerkannt ³⁾
Insgesamt			

III Mehr-/Minderausgaben¹⁾ abzüglich Mehrwertsteuer, Skonti und Rabatte (Originalbelege sind beizufügen).²⁾ Bei einer Überschreitung der Einzelansätze um mehr als 20 v.H. (vgl. Nr. 12 der ANBest-P) ist anzugeben, ob die Bewilligungsbehörde der Überschreitung zugestimmt hat (Datum, AZ der Zustimmung der Bewilligungsbehörde).³⁾ nicht vom Zuwendungsempfänger auszufüllen.

IV Bestätigungen

Es wird bestätigt, daß

- die Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides beachtet wurden;
- die Ausgaben notwendig waren, wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben im Verwendungsnachweis mit den Belegen übereinstimmen;
- die Inventarisierung der mit der Zuwendung beschafften Gegenstände vorgenommen wurde.

.....
(Ort/Datum)

.....
(Rechtsverbindliche Unterschrift des Zuwendungsempfängers)

(nicht vom Zuwendungsempfänger auszufüllen)

Ergebnis der Prüfung durch die Bewilligungsbehörde

Der Verwendungsnachweis wurde anhand der vorliegenden Unterlagen geprüft.

Es ergaben sich keine – die nachstehenden – Beanstandungen.

Der Zuschuß beträgt v.H. von DM = DM

Der Zuschuß beträgt v.H. von DM = DM

.....
(Ort/Datum)

.....
(Unterschrift)

7861

**Richtlinien
über die Gewährung von Zuwendungen
für die Förderung der Anlage
von Uferrandstreifen**

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft v. 30. 6. 1995 –
II A 5 – 72.40.42

Mein RdErl. v. 6. 6. 1990 (SMBI. NW. 7861) wird wie folgt geändert:

- 1 In der Überschrift werden die Worte „RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft“ durch die Worte „RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft“ ersetzt.
- 2 In Nummer 1 erhält der erste Abschnitt folgende Fassung:

Das Land gewährt auf der Grundlage der Verordnung (EWG) Nummer 2078/92 des Rates vom 30. Juni 1992 für umweltgerechte und den natürlichen Lebensraum schützende landwirtschaftliche Produktionsverfahren (ABl. Nr. L 215 vom 30. 7. 1992, S. 85), in der jeweils geltenden Fassung, nach Maßgabe dieser Richtlinien und der VV zu § 44 LHO Zuwendungen zur Verringerung des Eintrages von Pflanzenschutz- und Düngemitteln in Fließgewässer.
- 3 In Nummer 4.3 werden
 - nach den Worten „Nr. 797/85 des Rates“ ein Komma und die Worte „aus dem Feuchtwiesenschutz-, dem Gewässerauen- sowie dem Mittelgebirgsprogramm“ eingefügt und
 - am Ende des Satzes der Punkt gestrichen und folgender Text angefügt: „und diese Flächen nicht gemäß der Verordnung (EWG) Nummer 1766/92 des Rates stillgelegt hat. Dieses gilt auch dann, wenn die Flächen mit nachwachsenden Rohstoffen bestellt sind.“
- 4 Nach Nummer 4.3 wird folgende Nummer 4.4 eingefügt:
4.4 Zuwendungen nach den „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung einer markt- und standortangepaßten Landbewirtschaftung“ sind bei Flächen, für die eine Zuwen-

dung nach diesen Richtlinien gewährt wird, in vollem Umfang anzurechnen.

- 5 Die Anlage 1 „Antrag auf Gewährung einer Zuwendung“ wird wie folgt geändert und ergänzt:
 - 5.1 Im Bezug werden die Worte „des Ministers“ durch die Worte „des Ministeriums“ ersetzt.
 - 5.2 Nach Nummer 2.2.1 wird folgende neue Nummer 2.2.2 angefügt:
Ich/Wir erhalte(n) für die beantragten Flächen
keine 1)
eine 1)
Zuwendung nach den „Richtlinien für die Förderung einer markt- und standortangepaßten Landbewirtschaftung (Extensivierung)“. Eventuell gewährte Zuwendungen sind in der Anlage A zu diesem Antrag aufgeführt.
 - 5.3 In Nummer 4.6 werden nach den Worten „kann/können“ das Komma gestrichen und folgende Worte angefügt:
„und diese Flächen nicht im Rahmen der Verordnung (EWG) Nummer 1766/92 des Rates stilllegen darf/dürfen, dieses gilt auch, wenn sie mit nachwachsenden Rohstoffen bestellt sind.“
 - 5.4 Nach Nummer 4.6 wird folgende neue Nummer 4.7 angefügt:
„4.7 mir/uns bekannt ist, daß ich/wir die Bewilligung von Zuwendungen zur „Förderung einer markt- und standortangepaßten Landbewirtschaftung“ für die geförderten Flächen der Bewilligungsstelle mitteilen muß/müssen und daß dieses für den gesamten Bewilligungszeitraum gilt.“
 - 5.5 Die bisherigen Nummern 4.7 bis 4.10 erhalten die Nummern 4.8 bis 4.11.
 - 5.6 Die Anlage A zum Antrag wird durch beigelegte Anlage A zum Antrag ersetzt.
 - 6 In der Anlage 2 „Zuwendungsbescheid“ wird in Nummer 6. das Datum „31. 9.“ durch das Datum „31. 12.“ ersetzt.
 - 7 Dieser Runderlaß tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1994 in Kraft.

Anlage A zum Antrag

(Name des Antragstellers)

**Verzeichnis der eigenen und gepachteten Flächen entlang von anerkannten Fließgewässern,
an denen Uferrandstreifen angelegt werden sollen bzw. angelegt worden sind
(bei Unterteilung eines Flurstücks in mehrere Schläge sind diese einzeln anzugeben)**

Lfd. Nr	Art der landw. Nutzung seit dem 1. Juli 1989 bis zum Zeitpunkt der Antragstellung	Eigentum (E) Pacht (P) Teilpacht (TP) Sonstiges (S)*	Zuwendung je qm aus der markt- und standortangep.- landbew. in DM**)*)	Beschreibung des Uferrandstreifens – Lage und Größe –				Pacht oder andere Nutzungsrechte bis	
				Gemar- kung	Flur-Nr.	Flurstück	Breite/ Länge des Streifens		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10

*) Zutreffendes bitte ankreuzen, bei (S) bitte Besitzrecht angeben (z.B. S = Erbpacht).

**) Nur bei entsprechender Förderung ausfüllen.

814

**Richtlinien über die Gewährung
von Zuwendungen zur Förderung von Investitionen
für Berufsbildungszentren sowie Berufsbildungs-
einrichtungen besonderer Personengruppen
des Arbeitsmarktes**

RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit
und Soziales v. 30. 6. 1995 - III C 2 - 3350.0

Mein RdErl. v. 9. 6. 1987 (SMBI. NW. 814) wird wie folgt geändert:

- 1 In Nummer 1.1 entfallen die Wörter „und der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gemeinden (GV) - VVG -“.
- 2 In Nummer 3 werden der Beistrich am Ende der Nummer 3.2 durch einen Punkt ersetzt und die Nummer 3.3 gestrichen.
- 3 In Nummer 5 entfällt die Nummer 5.2.3 und die Nummern 5.2.4 und 5.2.5 werden Nummern 5.2.3 und 5.2.4.
- 4 In Nummer 5.3 entfällt das Wort „Zuweisung“.
- 5 In Nummer 7.2.1 werden die Wörter „der Regierungspräsident Düsseldorf“ durch die Wörter „die Bezirksregierung“ ersetzt.
- 6 In Nummer 7.3 und in Nummer 8 entfällt jeweils das Wort „VVG“.
- 7 Die Nummer 9 erhält folgende Fassung:
„9. Außerkrafttreten
Dieser Runderlaß tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1999 außer Kraft.“

- 8 Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- 8.1 Im Anschriftenfeld werden die Wörter „An den Regierungspräsidenten/Dezernat 55“ durch die Wörter „An die Bezirksregierung/Dezernat 63“ ersetzt und die Wörter „4000 Düsseldorf 30“ gestrichen.
- 8.2 In der „Liste der dem Antrag beizufügenden Unterlagen“ entfallen
 - a) bei den Nummern 1.1.1, 1.1.2 und 1.1.3 die Fußnote „1“ und
 - b) bei der Nummer 2 das Wort „VVG“.

- 9 Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

- 9.1 Im Anschriftenfeld werden die Wörter „Regierungspräsident/Dezernat 55“ durch die Wörter „Bezirksregierung/Dezernat 63“ ersetzt, und die Wörter „4000 Düsseldorf 30“ gestrichen.
- 9.2 Bei der Aufzählung der Anlagen entfallen die Wörter

„Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (GV) - ANBest-G -“.

 - c) In Teil I Nr. 3 entfällt das Wort „Zuweisung“.
 - d) In Teil I Nr. 4.2 wird das Wort „Ministers“ durch das Wort „Ministeriums“ ersetzt.
 - e) In Teil I Nr. 6 entfallen die Wörter „im Rahmen verfügbarer Landesmittel“ und „ANBest-G“.
 - f) In Teil II Nr. 1 entfallen die Fußnote „**“, die Wörter „ANBest-G“, und die Wörter „□ die Nrn. 1.41, 1.42, 1.44, 2.2, 5.2 und 7.6 der ANBest-G“.
 - g) In Teil II Nr. 2 entfällt die Fußnote „***“.
 - h) In Teil II Nr. 2.2 wird das Wort „Ministers“ durch das Wort „Ministeriums“ ersetzt.
 - i) In Teil II Nr. 2.5 und 2.7 wird die Fußnote „*)“ gestrichen.
 - j) In Teil II Nr. 2.6 wird die Fußnote „***“ gestrichen.

- k) In Teil II Nr. 2.9 entfallen die Wörter „/7.1 ANBest G“.
- l) In Teil II Fußnote „**“ entfallen die Wörter „für Gemeinden (GV) sowie“.

- 10 Die Anlage 3 wird wie folgt geändert:

- a) Die Wörter „Regierungspräsident/Dezernat 55, 4000 Düsseldorf 30“ werden durch die Wörter „Bezirksregierung/Dezernat 63“ ersetzt.
- b) Beim Hinweis auf die Anlagen entfallen die Wörter „□ Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (GV) - ANBest-G -“.
- c) In Nummer 3 entfällt das Wort „Zuweisung“.
- d) In Nummer 4 wird das Wort „Ministers“ durch das Wort „Ministeriums“ ersetzt.
- e) In Nummer 6 entfallen die Wörter „im Rahmen verfügbarer Landesmittel“ und „ANBest-G“.
- f) In Teil II Nr. 1 entfallen die Wörter „ANBest-G“, und „□ die Nrn. 1.3, 1.41-1.43, 2.2, 5.2, 6 und 7.6 der ANBest-G“.
- g) In Anlage 4 entfällt in der dritten Fußnote das Wort „VVG“.

- 11 Dieser Runderlaß tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1995 in Kraft.

- MBl. NW. 1995 S. 1173.

2060

**Verwaltungsvorschrift
zur Durchführung des Ordnungsbehördengesetzes
- VV OBG -**

RdErl. d. Innenministeriums v. 12. 7. 1995 –
IB 1/10.10.14

In meinem RdErl. v. 4. 9. 1980 (SMBI. NW. 2060) werden die Nummern 48.32 und 48.33 durch die folgenden neuen Nummern 48.32 bis 48.37 ersetzt:

- 48.32 Im fließenden Verkehr bleibt die Zuständigkeit der Polizei zur Ermittlung und Verfolgung von Verkehrsverstößen unberührt.
Zur Sicherung und Umsetzung einer das gesamte Kreisgebiet umfassenden Verkehrskonzeption erstreckt sich die Zuständigkeit der Kreisordnungsbehörden auch auf das Gebiet der Großen kreisangehörigen Städte; die Einrichtung von Meßstellen ist mit den Ordnungsbehörden der Großen kreisangehörigen Städte zuvor abzustimmen. Die Kreisordnungsbehörden werden, soweit dies im Interesse der Verkehrssicherheit liegt, Anregungen der kreisangehörigen Städte, die nicht zu den Großen kreisangehörigen Städten zählen, und Gemeinden auf Durchführung von Verkehrsüberwachungsmaßnahmen nachkommen, wenn die Verkehrskonzeption des Kreises nicht entgegensteht und die Kapazität des Kreises dies zuläßt.
- 48.33 Geschwindigkeitskontrollen mit mobilen Anlagen auf Bundesautobahnen und autobahnähnlichen Straßen i. S. des § 12 POG NW bleiben der Polizei vorbehalten; die Kreisordnungsbehörden sind befugt, stationäre Geschwindigkeitsmeßanlagen einzurichten.
Auf Straßen im Sinne der Nummer 48.33 sind die stationären Meßstellen der Kreisordnungsbehörde im Einvernehmen mit der Bezirksregierung und dem Landschaftsverband unter Beteiligung der Unfallkommission festzulegen.
- 48.34 Die Meßstellen (Gefahrenstellen) sind im Benehmen mit der zuständigen Kreispolizeibehörde festzulegen.
Auf Straßen im Sinne der Nummer 48.33 sind die stationären Meßstellen der Kreisordnungsbehörde im Einvernehmen mit der Bezirksregierung und dem Landschaftsverband unter Beteiligung der Unfallkommission festzulegen.
- 48.35 Der Begriff „Polizeidienst“ im Sinne der §§ 53 OwiG, 163 StPO ist im materiellen Sinne zu verstehen und

umfaßt auch die Behörden und Beamten, die für die Verfolgung und Ahndung von Verkehrsverstößen zuständig sind. Die kommunalen Bußgeldstellenwickeln das gesamte Verfahren in eigener Verantwortung nach den Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ab; daneben ist mein RdErl.v. 15. 10. 1987 „Verfolgung und Ahndung von Verkehrsordnungswidrigkeiten durch die Ordnungsbehörden“ (SMBL.NW. 920) mit Ausnahme von Nummer 1.2.13 zu beachten.

Das Recht, Kraftfahrer zur Feststellung der Identität anzuhalten, steht nur der Polizei zu.

- 48.36** Die zuständigen Bußgeldstellen haben die personellen und organisatorischen Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß der gesamte Verwaltungsaufwand – einschließlich der erforderlichen Fahrerermittlung – mit eigenen Kräften bewältigt werden kann.

Amtshilfeersuchen innerhalb Nordrhein-Westfalens sind an die nach § 48 Abs. 3 OBG zuständigen kommunalen Bußgeldstellen zu richten; die Inanspruchnahme der Polizei ist auf begründete Einzelfälle zu beschränken.

Amtshilfeersuchen anderer Behörden, die im Rahmen der Verfolgung von Verkehrsordnungswidrigkeiten an die nach § 48 Abs. 3 OBG zuständigen Bußgeldstellen herangetragen werden, sind von diesen zu erledigen.

- 48.37** Geldbußen, die durch rechtskräftige Bescheide einer Bußgeldstelle festgesetzt sind, fließen in die Kasse der Körperschaft, der die Bußgeldstelle angehört. Das gilt entsprechend für Nebenfolgen, die zu einer Geldzahlung verpflichten, sowie für Verwarnungsgelder.

– MBL.NW. 1995 S. 1173.

II.

Ministerpräsident

Ungültigkeit eines Ausweises für Mitglieder des Konsularkorps

Bek. d. Ministerpräsidenten vom 30. 6. 1995 –
II B 5 – 451 – 141

Der von dem Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen am 19. 10. 1994 ausgestellte und bis zum 19. 10. 1997 gültige Ausweis für Mitglieder des Konsularkorps Nr. 6036 von Frau Konsularattaché Nüket Tamer, Türkisches Generalkonsulat Essen, ist in Verlust geraten. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

– MBL.NW. 1995 S. 1174.

**Einzelpreis dieser Nummer 5,30 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten**

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 98,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 196,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569